

Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	20.08.2024
Tagesordnungspunkt	6
Vorlagennummer	ST-B/2024/261

TOP 6 **Beratung und Beschlussfassung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steina**

Beschluss Nr. ST-B/2024/261

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Steina. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses und als Anlage beigelegt.

Begründung:

Sachverhalt:

Gemäß §§ 41, 43 SächsGemO kann der Gemeinderat durch Hauptsatzung beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Dabei besteht freies Ermessen, unter anderem mit Blick die Größe der Gemeinde und die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort.

Aufgrund der Erfahrungen und Herausforderungen der vergangenen Amtsperiode des Gemeinderates (Diskussions- und Beschlussfähigkeit aufgrund mangelnder Anwesenheit) wird vorgeschlagen, auf die Bildung von Ausschüssen zu verzichten. Dies wird bei Gemeinden der gleichen Größenklasse, wie etwa Lichtenberg, ebenso praktiziert.

Die beigelegte 1. Änderungssatzung sieht in Umsetzung dessen insb. die ersatzlose Streichung der §§ 4 bis 7 vor.

Rechtsgrundlagen:

Das Recht und die Verpflichtung zum Erlass bzw. der Änderung einer Hauptsatzung ergibt sich § 4 Abs. 2 SächsGemO.

Finanzielle Auswirkungen:

./.

Abstimmungsergebnis:
Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 13
Davon anwesend: 12
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO: 0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 22.08.2024



Sandro Bütger
Bürgermeister



Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	20.08.2024
Tagesordnungspunkt	7
Vorlagennummer	ST-B/2024/267

TOP 7 Wahl des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters

Beschluss Nr. ST-B/2024/267

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina bestellt gem. § 54 SächsGemO Herrn Dr. Eduard Westreicher zum 1. Stellvertreter des Bürgermeisters.

Begründung:

Sachverhalt: In Gemeinden ohne Beigeordneten bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters.

Zur Wahl des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters steht:

Herr Dr. Eduard Westreicher

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina entscheidet sich für die Durchführung einer offenen Wahl.

Nach erfolgter Wahlhandlung wird das Ergebnis wie folgt festgestellt:

Rechtsgrundlagen: & 54 SächsGemO

Abstimmungsergebnis:

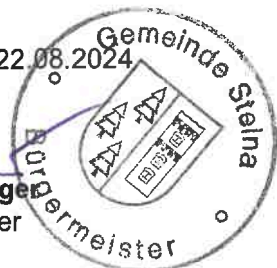
Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	12
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 22.08.2024


Sandro Bürger
Bürgermeister



Beschluss-Nr. ST-B/2024/267 vom 20.08.2024

Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	20.08.2024
Tagesordnungspunkt	8
Vorlagennummer	ST-B/2024/269

TOP 8 Wahl des 2. Stellvertreters des Bürgermeisters

Beschluss Nr. ST-B/2024/269

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina bestellt gem. § 54 SächsGemO Frau Carsta Großmann zur 2. Stellvertreterin des Bürgermeisters.

Begründung:

Sachverhalt:

In Gemeinden ohne Beigeordneten bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters.

Zur Wahl des 2. Stellvertreters des Bürgermeisters steht:

Frau Carsta Großmann

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina entscheidet sich für die Durchführung einer offenen Wahl.

Nach erfolgter Wahlhandlung wird das Ergebnis wie folgt festgestellt:

Rechtsgrundlagen: § 54 SächsGemO

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	12
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 22.08.2024


Sandro Bürger
Bürgermeister



Beschluss-Nr. ST-B/2024/269 vom 20.08.2024

Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	20.08.2024
Tagesordnungspunkt	9
Vorlagennummer	ST-B/2024/270

TOP 9 Entsendung der Mitglieder und Stellvertreter in den Gemeinschaftsausschuss

Beschluss Nr. ST-B/2024/270

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina entsendet gemäß §§ 40,16 SächsKomZG i.V. m. § 5 Gemeinschaftsvereinbarung die Mitglieder und je einen Stellvertreter in den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Pulsnitz.

Dies sind folgende Personen:

Mitglied Gemeinschaftsausschuss: Sven Remus
Vertreter des Mitgliedes: Jens Grundmann

Mitglied Gemeinschaftsausschuss: Grit Reißler
Vertreter des Mitgliedes: Christian Weitzmann

Begründung:

Sachverhalt: Die erfüllende Gemeinde bildet zusammen mit den beteiligten Gemeinden einen Gemeinschaftsausschuss. Der Gemeinschaftsausschuss besteht aus dem Gemeinschaftsvorsitzenden, den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden sowie deren Vertretern, die von der erfüllenden Gemeinde und den beteiligten Gemeinden in den Gemeinschaftsausschuss entsandt werden. Die Gemeinde Steina entsendet zwei weitere Vertreter.

Rechtsgrundlagen: §§ 40,16 SächsKomZG i.V. m. § 5 Gemeinschaftsvereinbarung

Abstimmungsergebnis:
Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 13
Davon anwesend: 12
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 4
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO: 0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 22.08.2024


Sandro Bürger
Bürgermeister



Beschluss-Nr. ST-B/2024/270 vom 20.08.2024

Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	20.08.2024
Tagesordnungspunkt	11
Vorlagennummer	ST-B/2024/251

TOP 11 **Beratung und Beschlussfassung der Neufassung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Steina**

Der Gemeinderat Steina beschließt die Neufassung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Steina. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses und als Anlage beigefügt.

Begründung:

Sachverhalt:

Die Feuerwehrsatzung enthält zentrale Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation der Feuerwehr der Gemeinde Steina.

Anlass für den Neuerlass sind strukturelle Anpassungen, die zu mehr Übersichtlichkeit führen. Außerdem wird die Kinderfeuerwehr in die Satzung aufgenommen.

Die Satzung wurde den gesetzlichen Vorgaben und auf Basis der Mustersatzung des SSG angepasst sowie in Anlehnung an die Satzungen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft erstellt. Die Satzung lag dem Landratsamt vorab vor, Hinweise wurden eingearbeitet.

Die Änderungen sind in der als Anlage beigefügten Synopse dargestellt.

Rechtsgrundlagen:

§ 15 Abs. 4 SächsBRKG, § 4 SächsGemO

Abstimmsergebnis:

Abstimmungsergebnis:	
Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 22.08.2024


Sandro Bürger
Bürgermeister



Beschluss-Nr. ST-B/2024/251 vom 20.08.2024

Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	20.08.2024
Tagesordnungspunkt	12
Vorlagennummer	ST-B/2024/250

TOP 12 **Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Ehrungen, den Ersatz des Verdienstausfalles sowie die Lohnfortzahlung, den Ersatz der Auslagen und die Versorgung bei Einsätzen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Steina (Feuerwehrentschädigungssatzung - FeuerwEntschS)**

Beschluss Nr. ST-B/2024/250

Der Gemeinderat Steina beschließt die Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Ehrungen, den Ersatz des Verdienstausfalles sowie die Lohnfortzahlung, den Ersatz der Auslagen und die Versorgung bei Einsätzen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Steina (Feuerwehrentschädigungssatzung – FeuerwEntschS). Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses und als Anlage beigefügt.

Begründung:

Sachverhalt:

Die Satzung soll zum 01.01.2025 in Kraft treten.

Die Satzung wurde den gesetzlichen Vorgaben und in Anlehnung an die Satzungen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft erstellt. Die Satzung lag dem Landratsamt vorab vor, Hinweise wurden eingearbeitet.

Die Änderungen sind in der als Anlage beigefügten Synopse dargestellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 4 und 21 SächsGemO, § 63 SächsBRKG, SächsFwVO

Finanzielle Auswirkungen:

Für die mit der Neufassung der Satzung u.a. steigenden Entschädigungssätze wird im Rahmen der Haushaltsplanung ab 2025 Vorsorge getroffen.

Abstimmungsergebnis:

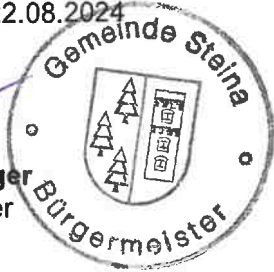
Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	12
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	2

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 22.08.2024

Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	20.08.2024
Tagesordnungspunkt	14
Vorlagennummer	ST-B/2024/271

TOP 14 **Beschluss über den Verkauf einer Grundstücksteilfläche/Parzelle im Baugebiet "Am Kroneplatz", Steina - Bauplatz 11**

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt den Verkauf einer Grundstücksteilfläche von ca. 775 m² im Baugebiet „Am Kroneplatz“, Steina (= Bauplatz 11 lt. Anlage 1) zu einem Preis von 120 EUR je m²; somit zu einem voraussichtlichen Gesamtkaufpreis von 93.000 EUR. Die Kosten der Erschließung und Vermessung der Grundstücke gehen zu Lasten der Gemeinde als Erschließungsträger; die Grunderwerbsnebenkosten (Notar- und Grundbuchkosten, Grunderwerbssteuer u.a.) gehen zu Lasten des Käufers.

Im notariell abzuschließenden Kaufvertrag wird mit dem Käufer eine Investitionsverpflichtung zum Bau eines Eigenheimes vereinbart. Diese hat zum Inhalt, dass innerhalb von 3 Jahren ab Erschließung mit dem Bau des Wohngebäudes zu beginnen ist und die Fertigstellung bis spätestens 6 Jahre nach Erschließung erfolgt sein muss. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung erhält die Gemeinde Steina die Option zur Rückübertragung des Grundstückes zum ursprünglich vereinbarten Kaufpreis

Innerhalb dieser 6-jährigen Frist ist eine Veräußerung des Grundstückes an Dritte nur mit Zustimmung der Gemeinde Steina zulässig.

Begründung:

Zur Finanzierung der Kita Steina sind im Haushalt der Gemeinde Steina auch die Veräußerungserlöse aus dem Baugebiet eingeplant. Im Rahmen der Haushaltsbestätigung durch die Rechtsaufsicht, wurde die Gemeinde angehalten, die Verkaufsbemühungen zu intensivieren und damit ggf. bereits vor Fertigstellung der Erschließungsanlagen und damit der Bebaubarkeit Einnahmen zu generieren. Die öffentliche Ausschreibung der Grundstücke/Bauplätze erfolgt aktuell über die Website der Gemeinde Steina.

Mittlerweile liegen erste Interessensbekundungen vor und es können (Vor)-Verträge abgeschlossen werden.

Anlage

Lageplan

Abstimmergebnis:

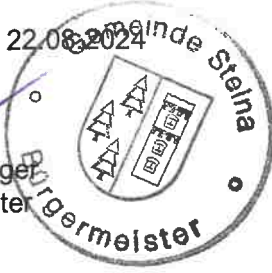
Abstimmungsergebnis:	
Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	12
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 22.08.2024


Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	20.08.2024
Tagesordnungspunkt	15
Vorlagennummer	ST-B/2024/268

TOP 15 **Beschluss über den Verkauf einer Grundstücksteilfläche/Parzelle im Baugebiet "Am Kroneplatz", Steina - Bauplatz 1**

Beschluss Nr. ST-B/2024/268

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt den Verkauf einer Grundstücksteilfläche von ca. 775 m² im Baugebiet „Am Kroneplatz“, Steina (= Bauplatz 1 lt. Anlage 1) zu einem Preis von 121 EUR je m²; somit zu einem voraussichtlichen Gesamtkaufpreis von 93.775 EUR. Die Kosten der Erschließung und Vermessung der Grundstücke gehen zu Lasten der Gemeinde als Erschließungsträger; die Grunderwerbsnebenkosten (Notar- und Grundbuchkosten, Grunderwerbssteuer u.a.) gehen zu Lasten des Käufers.

Im notariell abzuschließenden Kaufvertrag wird mit dem Käufer eine Investitionsverpflichtung zum Bau eines Eigenheimes vereinbart. Diese hat zum Inhalt, dass innerhalb von 3 Jahren ab Erschließung mit dem Bau des Wohngebäudes zu beginnen ist und die Fertigstellung bis spätestens 6 Jahre nach Erschließung erfolgt sein muss. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung erhält die Gemeinde Steina die Option zur Rückübertragung des Grundstückes zum ursprünglich vereinbarten Kaufpreis

Innerhalb dieser 6-jährigen Frist ist eine Veräußerung des Grundstückes an Dritte nur mit Zustimmung der Gemeinde Steina zulässig.

Begründung:

Zur Finanzierung der Kita Steina sind im Haushalt der Gemeinde Steina auch die Veräußerungserlöse aus dem Baugebiet eingeplant. Im Rahmen der Haushaltsbestätigung durch die Rechtsaufsicht, wurde die Gemeinde angehalten, die Verkaufsbemühungen zu intensivieren und damit ggf. bereits vor Fertigstellung der Erschließungsanlagen und damit der Bebaubarkeit Einnahmen zu generieren. Die öffentliche Ausschreibung der Grundstücke/Bauplätze erfolgt aktuell über die Website der Gemeinde Steina.

Mittlerweile liegen erste Interessensbekundungen vor und es können (Vor)-Verträge abgeschlossen werden.

Anlage

Lageplan

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	12
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 22.08.2024


Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	20.08.2024
Tagesordnungspunkt	16
Vorlagennummer	ST-B/2024/265

TOP 16 **Beschluss über den Erwerb einer Teilfläche des Flurstückes Nr. 8/2 der Gemarkung Obersteina (Löschwasserezisterne ehem. Rinderkombinat)**

Beschluss Nr. ST-B/2024/265

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina ermächtigt den Bürgermeister, die als Anlage 1 beigefügte „Erklärung über den Verzicht auf Landabfindung“ mit der Lausitzer Hügelland Agrar AG zum Erwerb einer Teilfläche von ca. 615 m² des Flurstückes Nr.: 8/2 der Gemarkung Obersteina zu unterzeichnen.

Begründung:

Sachverhalt:

Auf dem Flurstück 8/2 der Gemarkung Obersteina befindet sich ein unterirdischer Löschwasserbehälter inkl. Zuwegung (Darstellung siehe Anlage 1, Seite 5). Zum vorgenannten Grundstück ist aktuell ein Bodenordnungsverfahren mit Beteiligung der Lausitzer Hügelland Agrar AG anhängig.

Die auf dem Grundstück befindliche Zisterne befindet sich derzeit in einem sanierungsbedürftigen, nicht nutzbaren Zustand. Durch die örtliche Feuerwehr wird die Aktivierung der Zisterne jedoch als essentiell für die Löschwasserversorgung der Gemeinde bewertet. Zweck des Erwerbs ist die Eigentümerstellung der Gemeinde Steina an der baulichen Anlage einschl. Grund und Boden, damit eine rechtmäßige Instandsetzung der Anlage erfolgen kann. In der Folge ist die dauerhafte Nutzung zur Löschwasserversorgung vorgesehen.

Eine verbindliche Wertermittlung liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor. Nach Auskunft der Flurneuordnungsbehörde wird sich der Wert pro m² voraussichtlich in einer Spanne von ca. 2,50 € - 3,00 € bewegen. Sämtliche Grunderwerbsnebenkosten, wie bspw. Vermessung, Gerichtskosten werden im laufenden Verfahren durch den Landkreis getragen.

Bezüglich der Altlastensituation des Gesamtstandortes ist zwischenzeitlich eine fachliche Relevanzprüfung für die betreffende Teilfläche zur Abschätzung evt. altlastenbedingter Kostenrisiken erfolgt. Durch die Fa. Projektmanagement Rölllich, Lauta wurde das umweltrelevante Übernahmerisiko für die Teilfläche bzgl. Altlasten bewertet. Im Ergebnis sind für die Erwerbsfläche kostenwirksame Umweltbelastungen mit Sanierungsbedarf nicht zu vermuten (Anlage 2). Die Stellungnahme der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vom 19.02.2024 folgt der vorstehend genannten gutachterlichen Bewertung vollumfänglich (Anlage 3). Dem Landratsamt Bautzen, Rechts- und Kommunalamt, wurde gem. Kapitel A I. Bst. d VwV Kommunale Haushaltswirtschaft der beabsichtigte Erwerb der Altlastenverdachtsfläche durch die Gemeinde Steina unter Beifügung des Gutachtens sowie der fachlichen Stellungnahme am 01.03.2024 angezeigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgehend von einem Grundstückswert von 3 € / m² und einer Erwerbsfläche von 615 m² ergeben sich für die Gemeinde Steina reine Grunderwerbskosten in Höhe von 1.845 EUR. Anfallende Grunderwerbsnebenkosten (z. B. Vermessung, Grundbuchamt) werden im laufenden Verfahren durch den Landkreis getragen.

Trotz der gutachterlichen Bewertung und der fachlichen Stellungnahme der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde hinsichtlich der Altlastensituation verbleibt bei einem Erwerb durch die Gemeinde Steina im schlechtesten Fall ein vermutlich nicht unerhebliches finanzielles Restrisiko.

Zusätzliche Anmerkung:

Nach Einschätzung des Mitarbeiters Sachgebiet Brandschutz bei der Stadtverwaltung Pulsnitz ist die zu erwerbende Teilfläche mit dem darauf befindlichen Löschwasserbehälter nicht zwingend für die kommunale Löschwasserversorgung erforderlich (Anlage 4).

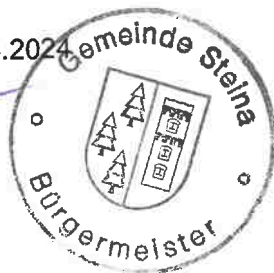
Abstimmungsergebnis:	
Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 22.08.2024

5
Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	20.08.2024
Tagesordnungspunkt	17
Vorlagennummer	ST-B/2024/263

TOP 17 Bauantrag zum Umbau eines bestehenden Gartenhauses in Gästeunterkunft, Grundstück: Elstraer Straße 45, Flurstück 77/2, Gemarkung Obersteina

Beschluss Nr. ST-B/2024/263

Der Gemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für das o.g. Vorhaben zu erteilen.

Begründung:

Für das o.g. Vorhaben wurden die planungsrechtliche Zulässigkeit und die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, der Zuwegung an eine öffentliche Straße sowie der ausreichenden Löschwasserversorgung mit dem Ergebnis geprüft, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vorliegen. Bauordnungsrechtliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Abstimmungsergebnis:
Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 13
Davon anwesend: 12
Ja-Stimmen: 0
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO: 0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 22.08.2024

Sandro Bürger
Bürgermeister



Beschluss-Nr. ST-B/2024/263 vom 20.08.2024